



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Wulf Gallert (DIE LINKE)

EU-Strukturfondsperiode 2014 bis 2020 - Vorauszahlungen

Kleine Anfrage - **KA 6/9021**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Die Vorauszahlung der Periode 2014 bis 2020 hat das Land bereits vereinnahmt. Die Vorauszahlung muss innerhalb einer Frist mit Zwischenzahlungsanträgen „gerechtfertigt“ werden. Zwischenzahlungsanträge setzen getätigte Zahlungen an Begünstigte voraus, die gegenüber der EU-Kommission auf der Basis eines geprüften Verwaltungs- und Kontrollsystems elektronisch abgerechnet werden müssen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium der Finanzen

Die Landesregierung beantwortet die Einzelfragen wie folgt:

Vorbemerkung:

In der Förderperiode 2014 - 2020 gewährt die Europäische Kommission im Unterschied zu der vorangegangenen Förderperiode zwei verschiedene Arten von Vorschüssen:

Gemäß Artikel 81 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1303/2013 leistet die Kommission nach dem Beschluss zur Genehmigung des operationellen Programms für den gesamten Programmplanungszeitraum eine erste Vorschusszahlung. Diese erste Vorschusszahlung wird gemäß Artikel 134 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) in drei Tranchen gezahlt - 2014, 2015 und 2016 jeweils in Höhe von 1 % des Gesamtbetrages des jeweiligen Fonds. Der Artikel 82 der o. a. VO regelt, dass der als erster Vorschuss gezahlte Betrag spätestens beim Abschluss des Programms vollständig verrechnet wird.

Hinweis: Die Anlage ist als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick im Netz den Acrobat Reader.

(Ausgegeben am 14.01.2016)

Die gemäß Artikel 134 Absatz 2 der o. a. VO zusätzlich ab dem Jahr 2016 mit verschiedenen Prozentsätzen gewährten jährlichen Vorschüsse werden entsprechend Artikel 139 Absatz 6 Buchstabe b) ii) im Rahmen der jährlich zu erstellenden Rechnungslegung verrechnet. Sie sind daher für die Beantwortung der Fragen hier nicht relevant.

1. Wann wird die EU-Verwaltungsbehörde das von ihr aufzustellende Verwaltungs- und Kontrollsystem der EU-Prüfbehörde zur Konformitätsprüfung vorlegen?

Auch in der Förderperiode 2014-2020 sehen die relevanten Verordnungen für den Einsatz der Strukturfonds vor, dass die Mitgliedstaaten geeignete Vorkehrungen für die Einrichtung und das wirksame Funktionieren ihrer Verwaltungs- und Kontrollsysteme (VuK-Systeme) treffen müssen, um eine rechtmäßige und ordnungsgemäße Nutzung der Fonds zu gewährleisten. Die Kommission hat zur Erfüllung dieser Anforderungen bereits umfangreiche Unterlagen veröffentlicht und veröffentlicht laufend weitere. Im Vergleich zur Förderperiode 2007 - 2013 gibt es wesentliche Änderungen hinsichtlich des Dokumentations- und Berichtssystems, so zum Beispiel die Einführung eines jährlichen Abschlusses, einer „Management Declaration“, einer verpflichtenden E-Cohesion sowie Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug und einer damit verbundenen Risikobewertung. Aufgrund der neuen Anforderungen an die VuK-Systeme der Förderperiode 2014 - 2020 sind diese neu zu konzeptionieren und zu beschreiben und zwar so, dass sie hinsichtlich der Zuverlässigkeit und Effizienz den Anforderungen der EU-Kommission Rechnung tragen. Zur Konzeptionierung und Beschreibung gehören sämtliche Verfahren, Regelungen und Prozesse - wie zum Beispiel der Aufbau der Behörden, eigene und übertragene Zuständigkeitsbereiche, Abläufe, Reporting, Systematik der Fördergrundsätze, Publizität etc. Gemäß Artikel 72 Buchstabe b) sowie Artikel 125 Absatz 2 d) und 4 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 gehört hierzu auch als eines der Hauptelemente die Einrichtung eines computergestützten Systems für die Buchhaltung, für die Speicherung und Übermittlung von Finanzdaten und Daten zu Indikatoren sowie für die Begleitung und Berichterstattung, das zugleich auch den Anforderungen von e-Cohesion entspricht.

Diese Prozesse sind mit Änderungen in Verwaltungsverfahren und -abläufen bis hin zur Programmierung eines neuen Datenbanksystems verbunden - die Arbeiten daran sind in vollem Gange; einzelne Elemente wie die Risikobewertung liegen der EU-Prüfbehörde bereits vor. Parallel dazu erfolgt die Erarbeitung der Beschreibung der VuK-Systeme für die Operationellen Programme des EFRE und des ESF Sachsen-Anhalt 2014-2020. In dieser wird festgelegt, wer die in Artikel 72 - 74 sowie Artikel 125 und 126 der VO (EU) Nr. 1303/2013 beschriebenen Aufgaben wahrnimmt. Dies betrifft insbesondere die Verwaltungsbehörde, die Bescheinigungsbehörde und die zwischengeschalteten Stellen. Die Fertigstellung der Beschreibung der VuK-Systeme wird im 1. Halbjahr 2016 angestrebt. Anschließend kann erst das Benennungsverfahren - vergleichbar mit der Konformitätsprüfung der vorhergehenden Förderperiode - nach Artikel 123 und 124 dieser Verordnung erfolgen.

2. Wann wird die EU-Prüfbehörde ihre Prüfungen des Verwaltungs- und Kontrollsystems abgeschlossen haben?

Nach Artikel 124 der VO (EU) Nr. 1303/2013 hat die EU-Prüfbehörde zu bewerten, ob die zu benennenden Behörden die Kriterien für das interne Kontrollwesen, das Risikomanagement, die Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten und die Überwachung gemäß Anhang XIII der VO (EU) Nr. 1303/2013 erfüllen. Da die Konzeptionierung, der Aufbau und die Beschreibung der VuK-Systeme durch die EU-Verwaltungsbehörde und für ihre Zuständigkeit durch die EU-Bescheinigungsbehörde modular erfolgen, werden die einzelnen abgeschlossenen Bausteine der EU-Prüfbehörde vorgelegt. Es obliegt allerdings der EU-Prüfbehörde zu entscheiden, ob sie bereits vorab einzelne Module einer Prüfung unterzieht, zumal die nach Artikel 124 der VO (EU) Nr. 1303/2013 zu erfolgende Bewertung für die EU-Prüfbehörde erst auf der Basis einer kohärenten Gesamtdarstellung der VuK-Systeme abschließend möglich ist. Zugleich weist die EU-Prüfbehörde darauf hin, dass parallel zur Benennungsprüfung für die Förderperiode 2014 - 2020 auch Abschlussarbeiten der Förderperiode 2007 - 2013 (2015) erfolgen müssen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann nicht abgeschätzt werden, ob nach der Fertigstellung der Beschreibung der VuK-Systeme und dem mit der EU-Kommission noch abzustimmenden Programmierungsstand des IT-Systems, das ebenfalls von der EU-Prüfbehörde zumindest im Aufbau überprüft werden muss, die vorhandenen Prüferkapazitäten ausreichen, um alle für das Benennungsverfahren durchzuführenden Prüfungshandlungen zeitnah abzuschließen. Die EU-Prüfbehörde erwägt zur Sicherstellung der Kapazitäten ggfs. Prüfungstätigkeiten für den Abschluss der Förderperiode 2007 - 2013 (2015) auszulagern.

3. Wann wird das Land seinen ersten elektronischen Zahlungsantrag bei der EU-Kommission einreichen und die Auszahlung von Zwischenzahlungen zur Erstattung der von ihm geleisteten Zahlungen an die Begünstigten beantragen?

Eine grundlegende Voraussetzung für die Einreichung eines ersten Zahlungsantrages ist gemäß Artikel 124 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 1303/2013 die Benennung der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde. Die Benennung hat nach Artikel 124 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1303/2013 auf der Grundlage eines Berichts und eines Gutachtens einer unabhängigen Prüfstelle, hier die Prüfbehörde, zu erfolgen, die bewertet, ob die benannten Behörden die Kriterien für das interne Kontrollwesen, das Risikomanagement, die Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten und die Überwachung erfüllen. Somit könnte nach erfolgter Benennung und bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen (Erfassung tatsächlich verausgabter erstattungsrelevanter Ausgaben im Datenbanksystem) ein Zahlungsantrag an die Kommission übermittelt werden. Nach derzeitigem Stand wird ein Termin zum Ende des Jahres 2016 angestrebt. Damit liegt der Terminplan im Rahmen anderer Bundesländer.

4. In welcher Höhe und für welche Haushaltsjahre hat das Land die Vorschusszahlungen für die EU-Programme von der EU-Kommission vereinnahmt?

Für die EU-Programme der Strukturfondsperiode 2014 - 2020 hat das Land folgende Vorschusszahlungen von der EU-Kommission vereinnahmt:

- für den EFRE im Februar 2015 die erste und die zweite Tranche des ersten Vorschusses in Höhe von insgesamt 26.836.910,32 EUR
- für den ESF im Dezember 2014 die erste und im April 2015 die zweite Tranche des ersten Vorschusses in Höhe von insgesamt 11.501.533 EUR.

5. Bis wann muss das Land Ausgaben in Höhe der Vorschusszahlungen getätigt haben?

Wie bereits in der Vorbemerkung erläutert wird der als erster Vorschuss gezahlte Betrag spätestens beim Abschluss des Programms vollständig verrechnet.

6. In welcher Höhe, in welchem Haushaltsjahr, aus welchen Haushaltstiteln und in welchen Finanzplanebenen hat das Land Ausgaben aus den EU-Programmen der Periode 2014 - 2020 (2022) bis 31. Dezember 2015 geleistet?

Zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage lagen die Daten des vorläufigen Jahresabschlusses 2015 noch nicht vor (dieser wird am 8. Januar 2016 erstellt). Die als Anlage beigefügte Übersicht weist die Ist-Ausgaben per 30. Dezember 2015 der einschlägigen Ausgabetitel der Kapitel 13 16, 13 17, 13 18 und 13 19 aus.

Im Zusammenhang mit der o. g. Fragestellung weist die Landesregierung darauf hin, dass für die Förderperiode 2014 - 2020 gemäß Artikel 136 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 1303/2013 eine so genannte n + 3-Regelung gilt; demnach kann von der Förderperiode 2014 - 2020 (2023) gesprochen werden.

7. Wie stellen die Ressorts und die koordinierenden Stellen (EU-Verwaltungsbehörde, Finanzministerium und Staatskanzlei) sicher, dass die Mittel in Höhe der Vorauszahlungen an Begünstigte gezahlt und über Zwischenzahlungsanträge von der Kommission rechtzeitig zur Erstattung beantragt werden können?

Das Land wird wie in der Förderperiode 2007 - 2013 aus dem Landeshaushalt in Vorleistung gehen. So können, die von den Begünstigten verausgabten Mittel nach Prüfung und bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen ohne Verzögerung von den bewilligenden Stellen ausgezahlt werden.

Tatsächlich getätigte erstattungsrelevante Ausgaben, die im Datenbanksystem erfasst sind, werden ohne Verzögerung durch die Bescheinigungsbehörde in anstehenden Zahlungsanträgen Berücksichtigung finden, wenn keine Prüffeststellungen der einzelnen Prüfinstanzen dem entgegenstehen. Wie in der Antwort zu Frage 1 dargestellt, soll dies u. a. auch über den Aufbau effizienter und zuverlässiger VuK-Systeme sichergestellt werden.

Kleine Anfrage 6/9021
Anlage zu Frage 6

EFRE 2014 - 2020

Haushaltsjahr	Finanzplanebene	Bezeichnung	Haushaltstitel	Ist-Ausgaben per 30.12.2015 in Euro
2015	11.01bsz02.05.0.	Stärkung des Ausbaus der Innovationspotentiale in den Leitmärkten, FuE Einzel-, Gemeinschafts- und Verbundprojekte	1316 892 68	820.000,00
2015	11.01bsz02.08.0.	Durchführung von Wissens- und Technologietransfer	1316 686 68	940.800,00
2015	12.03dsz04.06.1.	Unterstützung der Markterschließung von KMU - Messeförderprogramm	1316 683 68	222.000,00
2015	17.000sz15.01.1.	Durchführung EU-VB GBVs IB	1318 671 61	28.000,00
2015	17.000sz15.02.4.	Durchführung TH i.w.S. MW GBVs IB Epl. 06	1318 671 71	553.920,00
2015	17.000sz15.02.4.	Durchführung TH i.w.S. MW GBVs IB Epl. 08	1318 671 71	1.000.720,00
2015	17.000sz15.02.8.	Durchführung TH i.w.S. Stk GBV Sonst.	1318 533 71	23.735,26
2015	Gesamt			3.589.175,26

Kleine Anfrage 6/9021
Anlage zu Frage 6

ESF 2014 - 2020

Haushaltsjahr	Finanzplanebene	Bezeichnung	Haushaltstitel	Ist-Ausgaben per 30.12.2015 in Euro
2015	21.08bsz01.01.0.	Berufsorientierung und Berufsvorbereitung	1317 683 63	2.035.826,73
2015	21.08bsz01.03.0.	Freiwilliges ökologisches Jahr	1317 684 65	234.946,00
2015	21.08bsz01.04.0.	Freiwilliges Soziales Jahr	1317 684 63	257.904,16
2015	21.08bsz01.05.0.	FSJ Kultur	1317 686 67	126.741,34
2015	21.08bsz01.06.1.	Nachhaltige Integration von jungen Menschen	1317 683 63	2.238.348,13
2015	21.08bsz01.06.2.	RÜMSA - Unterstützung der Berufsausbildung und des Übergangmanagement	1317 683 63	189.406,12
2015	21.08bsz01.06.2.	ÜLU - Unterstützung der Berufsausbildung und des Übergangmanagement	1317 686 63	690.180,00
2015	21.08csz02.07.1.	Maßnahmen und Einzelprojekte zur Sensibilisierung und Unterstützung von Existenzgründern - ego.	1317 683 68	530.000,00
2015	21.08csz02.07.2.	Maßnahmen und Einzelprojekte zur Sensibilisierung und Unterstützung von Existenzgründern - ego. - START	1317 683 68	1.264.000,00
2015	21.08dsz03.09.1.	Sensibilisierung und Kompetenzstärkung der Akteurinnen und Akteuren	1317 683 64	227.358,31
2015	21.08dsz03.09.1.	Sensibilisierung und Kompetenzstärkung der Akteurinnen und Akteuren	1317 685 64	163.500,00
2015	21.08esz04.10.1.	WissWeiterbild - Unterstützung der beruflichen Weiterbildung und der Fachkräftesicherung	1317 685 63	627.192,74
2015	21.08esz04.10.1.	FK-FOKUS - Unterstützung der beruflichen Weiterbildung und d. Fachkräftesicherung	1317 683 63	781.422,50
2015	21.08esz04.10.2.	Weiterbildg. BETRIEB - Unterstützung d. beruflichen Weiterbildung und der Fachkräftesicherung	1317 681 63	12.478,35
2015	21.08esz04.15.1.	Transnationale Maßnahmen	1317 684 71	92.065,50
2015	22.09asz05.01.1.	Regionale Koordinierung - Zukunft mit Arbeit	1317 633 63	40.263,01
2015	22.09asz06.03.1.	Maßnahmen der berufsspezifischen Aus- und Weiterbildung im Straf- und Arrestvollzug	1317 683 64	233.473,02
2015	22.09asz06.03.2.	Täter-Opfer-Ausgleich für Erwachsene, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge sowie sonstige Beihilfen und Unterstützungen	1317 684 64	395.760,00
2015	23.10asz08.01.1.	Schulerfolg sichern	1317 684 67	7.670.784,32
2015	23.10asz08.01.2.	Produktives Lernen	1317 525 67	1.960,56
2015	23.10bsz10.03.3.	Innovationsassistent	1317 683 68	480.000,00
2015	24.000sz11.01.1.	Technische Hilfe EU-VB Evaluierung	1319 526 61	58.323,08
2015	24.000sz11.01.1.	Technische Hilfe EU-VB Durchführung OP durch EU-VB	1319 671 61	12.000,00
2015	24.000sz11.02.0.	Technische Hilfe MS - Ressortkoordination	1319 428 71	4.584,83
2015	24.000sz11.02.0.	Technische Hilfe MS - Durchführung OP ESF V	1319 671 71	44.059,15
2015	24.000sz11.04.2.	Technische Hilfe MW - Durchführung OP ESF im Epl. 06 - Dienstleistungen der IB	1319 671 71	34.400,00
2015	24.000sz11.04.3.	Technische Hilfe MW - Durchführung OP ESF im Epl. 08 - Dienstleistungen der IB	1319 671 71	88.000,00
2015	24.000sz11.07.0.	Personal OP LVwA – Beamte	1319 422 71	37.309,35
2015	24.000sz11.07.0.	Personal OP LVwA – Arbeitnehmer	1319 428 71	48.353,89
2015	Gesamt			18.620.641,09